

(4) Die KGD haben das Vorrecht, die von der Künstleragentur der DDR verpflichteten Künstler und künstlerischen Ensembles aus anderen Staaten in den Bezirken einzusetzen bzw. weiter zu vermitteln. Nutzen sie es nicht, kann die Künstleragentur eigene Veranstaltungen durchführen oder Vermittlungen an Dritte vornehmen. Unberührt von dieser Regelung bleiben die Beziehungen der Künstleragentur zu Theatern und Staatlichen Orchestern.

(5) Zur effektiveren Nutzung vorhandener Kräfte und Fonds arbeiten die KGD der Bezirke zusammen. Sie gewährleisten ihre Vertretung im Komitee für Unterhaltungskunst.

(6) In Abstimmung mit der örtlich zuständigen KGD haben die KGD das Recht, öffentliche Veranstaltungen auch außerhalb ihres Bezirkes zu organisieren und durchzuführen bzw. Programme sowie Künstler und Ensembles an Dritte zu vermitteln.

### Planung und Durchführung

#### § 6

(1) Die KGD arbeiten auf der Basis der von den Räten der Bezirke bestätigten Volkswirtschafts- und Haushaltspläne sowie der Pläne der Aufgaben.

(2) Die KGD sind berechtigt, zur Entwicklung von Programmen und zur Förderung der Künstler und Talente einen „Entwicklungs- und Förderungsfonds“ zu bilden. Die Bildung und Verwendung des Fonds wird durch den Minister für Kultur geregelt.

(3) Die Direktoren der KGD haben über die Erfüllung der staatlichen Auflagen vor den Leitern der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke Rechenschaft abzulegen.

(4) Werden von den Räten der Bezirke über die staatlichen Auflagen hinaus zusätzliche Aufgaben der KGD übergeben, so ist von den Räten der Bezirke die finanzielle und materielle Voraussetzung zur Sicherung der Durchführung dieser Aufgaben zu gewährleisten.

#### § 7

(1) Die KGD führen ein Haushaltsunterkonto zu den Haushaltskonten der Räte der Bezirke. Die Konten der KGD unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank.

(2) Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes richtet sich im einzelnen nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBL II Nr. 53 S. 353) unter Berücksichtigung der Anordnung vom 7. November 1972 über die Vereinfachung der Quartalskassenplanung (GBL II Nr. 70 S. 810). Grundmittelrechnung und Materialrechnung sind entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBL II 1970 Nr. 8 S. 37) durchzuführen.

#### § 8

### Materielle Interessiertheit

(1) Die KGD bilden einen Prämienfonds sowie einen Kultur- und Sozialfonds. Die Planung und Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Satzes in Höhe der im Plan 1973 vorgegebenen Zuführung je VbE abzüglich der Beträge nach § 4 Abs. 5 der Anordnung vom 27. November 1972 über die Finanzierung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung der Mitarbeiter in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBL II Nr. 71 S. 830).

(2) Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben und der staatlichen Planaufgaben kann der nach Abs. 1 gebildete Prämienfonds in voller Höhe verwendet werden.

(3) Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben, bei Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, bei beispielgebenden kulturpolitischen Leistungen ist vom Rat des Bezirkes anlässlich der Jahresrechenschaftslegung — spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über weitere Zuführungen zu entscheiden. Die zusätzliche Zuführung darf 15 % des nach Abs. 1 gebildeten Prämienfonds nicht überschreiten. Die erforderlichen zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes, soweit die KGD die entsprechenden Mittel nicht selbst aufbringen können.

(4) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben wird anlässlich der Jahresrechenschaftslegung — spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über eine anteilige Minderung des nach Abs. 1 geplanten Prämienfonds entschieden. Die Minderung darf 20% des geplanten Prämienfonds nicht überschreiten. Bei Vorliegen hervorragender kulturpolitischer Leistungen oder kontinuierlicher guter kulturpolitischer Arbeit kann auf eine Minderung des geplanten Prämienfonds verzichtet werden.

(5) Die Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Anordnung vom 13. Oktober 1972 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kultureinrichtungen (GBL II Nr. 64 S. 706). Die Zahlung von Prämien am Ende des Jahres ist zulässig.

#### IV.

### Bezirkskommission für Unterhaltungskunst

#### § 9

(1) Durch das Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur wird zur Gewährleistung einer einheitlichen politischen und ideologisch-künstlerischen Führungstätigkeit und zur Koordinierung der Aufgaben bei der Entwicklung der Unterhaltungskunst im Bezirk eine Bezirkskommission für Unterhaltungskunst gebildet. Sie wird durch ihn angeleitet und ist ihm rechenschaftspflichtig. Mit der Leitung der Kommission wird der Direktor der KGD beauftragt.

(2) In der Bezirkskommission für Unterhaltungskunst arbeiten bevollmächtigte Vertreter der nach § 3 Abs. 1 zu eigener künstlerischer Produktion berechtigten Einrichtungen, der gesellschaftlichen Organisationen sowie der Theater und Staatlichen Orchester mit, die auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst wirksam werden.

(3) Die Bezirkskommission für Unterhaltungskunst übernimmt die Aufgaben und Befugnisse der Bezirkskommission für Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst (Honorarordnung Unterhaltungskunst vom 21. Juni 1971, § 6 Abs. 2 und Anlage 4 [Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes]). Die Bezirkskommissionen für Aus- und Weiterbildung sind aufzulösen.

(4) Bildung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Bezirkskommissionen für Unterhaltungskunst werden im einzelnen in einer Richtlinie geregelt, die der Minister für Kultur erläßt\*

#### V.

### Schlußbestimmungen

#### § 10

Veranstaltungen der KGD sind nicht vergnügungssteuerpflichtig.

\* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“.